



Amtliche Bekanntmachung des Salzlandkreises zur Geltung weiterer Öffnungsschritte bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35

Aufgrund von § 13 Abs. 2 und 4 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2021 in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 1. Juni 2021 (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV), § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird bekanntgemacht:

- 1. Im Salzlandkreis unterschreitet an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (28., 29., 30., 31. Mai 2021 und 1. Juni 2021) die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte (<https://www.rki.de/inzidenzen>) Sieben-Tage-Inzidenz mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Schwellenwert von 35.**
- 2. Somit sind im Salzlandkreis die Voraussetzungen des [§ 13 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV](#) für weitere Öffnungsschritte eingetreten.**
- 3. Die weiteren Öffnungsschritte nach § 13 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV gelten ab dem 2. Juni 2021.**

Erläuterung:

Seit dem 27. Mai 2021 gelten im Salzlandkreis aufgrund der amtlichen Bekanntmachung vom 26. Mai 2021 die weiteren Öffnungsschritte des § 13 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV.

Nunmehr hat der Landesverordnungsgeber am 1. Juni 2021 mit der Ersten Änderungsverordnung zur 13. Eindämmungsverordnung in § 13 Abs. 2 darüber hinausgehende Öffnungsschritte verordnet, die an eine Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 geknüpft sind. Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist bei der Ermittlung des Zeitraums in Abs. 2 auch der Zeitraum vor Inkrafttreten der 13. SARS-CoV-2-EindV zu berücksichtigen. Im Salzlandkreis unterschreitet danach an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35, weshalb die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der 13. SARS-COV-2-EindV für weitere Öffnungsschritte vorliegen.

Hinweis:

Wenn die Inzidenzwerte im Salzlandkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 wieder übersteigen, dann treten gemäß § 13 Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV die oben

genannten weiteren Öffnungsschritte ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Abs. 4 folgt, wieder außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 1. Juni 2021

Markus Bauer
Landrat